

Satzungsänderungsantrag - Vorstandspositionen

Ungültig, da formal
unrichtig.

F062

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzung	Kommentare
<p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand (1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreter i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.</p> <p>(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.</p>	<p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand (1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze) c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter e) der/dem Visionsbeauftragten. Die/Der Visionsbeauftragte koordiniert die Teams auf Bundesebene (Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse) unter einer Vision. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, f) der/dem Informationstechnologie (IT) Beauftragten. Die/der IT Beauftragte koordiniert und prüft die operativen EDV&IT Aktivitäten der Partei. Er ist für Beschaffung von Hard- und Software verantwortlich. g) der/dem Rechtsbeauftragten (Justiziar). Der/die Justiziar/in prüft sämtliche Verträge, die die Partei abschließt. Er/sie prüft Satzungsänderungen und anderes internes Regelwerk auf seine Rechtmäßigkeit. h) zwei Beauftragte für Medien und Außenkommunikation (national/international) i) einer/einem Vertreter/in der Jungen Basis (JuBa) kraft Amtes aus der Jugendorganisation der Partei</p> <p>(2) ... Zusätzlich kann der Bundesparteitag mittels Mehrheitsbeschluss die folgenden Positionen ohne Stimmrecht als Beisitzer im erweiterten Vorstand festlegen: - der/die Säulenbeauftragte für Freiheit, - der/die Säulenbeauftragte für Machtbeschränkung, - der/die Säulenbeauftragte für Achtsamkeit, - der/die Säulenbeauftragte für Schwarmintelligenz, Die Säulenbeauftragten besitzen ein zweimaliges Veto-Recht an Entscheidungen im Bundesvorstand und erweitertem Bundesvorstand welche im Widerspruch zu den Prinzipien und Werten der Säulen stehen. Sie können bei Nichtausräumung der Beanstandungen dann einstimmig eine Entscheidung des Bundesparteitages verlangen.</p>	<p>Der Vorstand hat sich als zu groß erwiesen. Querdenker sind alle Basisdemokraten und bringen unübliche Lösungsansätze ein. Daher ist ein Vorstandsamt mit diesem Namen entbehrlich. Bei 2 Vorsitzenden sind es auch die Stellvertreter. Hingegen ist die IT Infrastruktur enorm wichtig für die Partei und daher mit personeller Vorstandsverantwortlichkeit auszustatten, wie die Schatzmeisterei. Gleiches gilt für den rechtlichen Bereich, ständig nachgefragt, aber im Vorstand bislang nicht vorgesehen. Die Lücke ist zu schließen. Die Jugend soll künftig stets im Bundesvorstand mit Stimme vertreten sein und dies nicht von Mehrheitsverhältnissen abhängen.</p> <p>Neu ist Abs. 2 Satz 3. Säulenbeauftragte haben eine Wächterfunktion. Daher kontrollieren sie typischerweise den handelnden Vorstand. Aus den gewonnenen Erfahrungen seit der Gründung haben sie sich als Fremdkörper innerhalb des Vorstandes empfunden oder wurden es von den übrigen Vorstandsmitgliedern so erfahren (Unklarheit, welche Aufgabe etc.). Säulenbeauftragte sollen daher nicht Teil des abstimmenden Organs „Vorstand“ sein. Der Blick von „aussen“ muss gewährleistet sein. Allerdings sollten sie an erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.</p> <p>Säulenbeauftragte müssen ermächtigt sein, ihre Beanstandungen ausreichend durchzusetzen. Widerspricht ein Beschluss ihrer Meinung nach den Werten einer Säule, so kann der Vorstandsbeschluss per Veto mit einer</p>